

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1798

48 (26.11.1798)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-757634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-757634)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Declaration

wie es mit dem Fang und Absatze der Heringe in sämtlichen Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Acten vom 28sten August 1787 gehalten werden soll. De dato Berlin den 30sten September 1798.

Bei dem im September 1799 bevorstehenden Ende der erneuerten Acten für die einländische Heringsfischerey-Compagnie in Emden vom 28sten August 1787 haben Seine Majestät es Ihrer dem Staate gewidmeten Sorgfalt angemessen erachtet, in genaue Ueberlegung zu nehmen, welchen veränderten Bedingungen in der Folge der Fang der Heringe, und der Handel damit, zu unterwerfen seyn möchte, um auch hiedey Gewerbefreyheit so wenig wie möglich durch lästigen Zwang zu fesseln.

Seine Majestät verkennen nicht, daß die bisherige Compagnie der einländischen Circulation und Beschäftigung nützlich gewesen, finden indessen, daß, nachdem dieselbe ihrer bisherigen Dauer und ihren Privilegien mehrere Festigkeit verbankt, die Bedingungen, unter welchen sie statt gehabt, zum Besten der geringeren Volksklasse und ohne Nachtheil der Compagnie eingeschränkt werden können.

Allerhöchstdieselben sehen daher fest, daß vom 1sten September 1799 an die bisherige Compagnie ohne Bestimmung gewisser Jahre, so wie andere Handels- und Societäten, fort dauere, und sich des Schutzes des Staats nach den Gesetzen versichert halten kann; daß es aber auch jedem andern Preussischen Unterthan frey seyn soll, Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf das genaueste zu beobachtenden Bedingung:

daß jede auszufsendende Bunte oder Heringschiff, welches durch einen Beilbrief zu bescheinigen, im Lande erbauet, für eigene Rechnung einländischer Unterthanen ausgerüstet, ausgeschickt und der Hering in der Art eingeführt werde.

Wer hingegen handelt und etwa seinen Namen zur Unterstützung ausländischer Fischerey und Einbringung fremder Heringe erweistlich darlegt, soll nicht

zur

zur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren und, dem Befinden nach, noch härter gestraft werden. Da jeder, welcher von Ostfriesland aus die Heringsfischerey betreibt, in der Regel Veranlassung haben wird, sich mit Vortheil an die Compagnie anzuschließen, so soll deshalb und aus andern bewegenden Ursachen in der Provinz Ostfriesland in der Regel nur der Compagnie erlaubt seyn, von dort aus Heringschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen. Seine Majestät behalten Sich aber ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen hievon Ausnahme zu machen, und auch Ostfriesischen Unterthanen, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassung und Umstände, besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Der nordische Gothenburger Hering, welcher, wiewol geringer an Güte, wohlfeiler als der Emdensche und die Speise der ärmern Volksklasse ist, bisher aber in die Verlags-Provinzen der Compagnie nur gegen Pässe und hohen Impost eingeführt werden durfte, soll künftig, nach Ablauf der Detroy, ohne alle Einschränkung in sämtliche Preussische Staaten gegen die unten zu bestimmenden geringen Abgaben eingelassen werden.

Der Holländische Hering soll eben so wenig durchaus verboten seyn, in dessen werden Seine Majestät den einländischen Heringsfang durch die unten zu bestimmenden Abgaben gegen schädliche und unnöthige Concurrenz sicher stellen.

Die Compagnie so wenig, als irgend ein anderer Heringsfischer, haben in der Folge einen Anspruch an den Impost von fremden Heringen, vielmehr wird dasjenige, was die Detroy vom Jahre 1788 deshalb festsetzte, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen soll vom 1ten September 1799 an für jedes wirklich auslaufende gehörig ausgerüstete einländische Schiff oder Buhse von zwanzig Lasten Größe und darüber eine jährliche Prämie von Drey Hundert Thalern auf zehn Jahre von dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, zu dessen Kasse die künftigen Abgaben stießen, und welches die feststehenden Ausgaben davon zu bestreiten hat, bezahlt werden.

Bisher hat die Compagnie die Gewohnheit gehabt, in Berlin und Magdeburg nicht eigentliche Niederlagen zu halten, sondern sämtliche Heringe an einige Verlags-Kaufleute zu adressiren, von welchen die übrigen Kaufleute gegen eine Provision von Zehen Procent haben kaufen müssen. Diesen Zwang erachten Seine Majestät schädlich, zumal er die Waare unnöthig vertheuert. Es soll daher künftig jedem Kaufmann frey stehen, bis zum letzten September seine Bestellungen bey den Commissionärs der Compagnie unmittelbar zu machen, wobey es die Sache jeden Bestellers ist, die Bedingungen der Zahlung zu verabreden, und für die zweckmäßige Aufbewahrung des Herings zu sorgen. Die Commissionärs der Compagnie aber sind verbunden, ohne Vorliebe für die Verlags-Kaufleute



teute jeden Destiller mit guter und preiswürdiger Waare zu versehen. Die Abgaben vom fremden Hering wollen Seine Majestät folgendermaßen festsetzen:

Vom Holländischen Hering soll in den Provinzen Liffhauen, Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Süd- und Neu-Preußen, Ein Thaler Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden. In den Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, welche des Holländischen Herings nicht bedürfen, sondern den gleich guten Emdenschen Hering erhalten können, soll im Monat July vom Stück Holländischer Heringe zwei gute Groschen, vom ersten bis letzten August für die Tonne zwanzig Thaler, in den Monaten September u. s. w. bis den letzten März für die Tonne zwölf Thaler, in den übrigen Monaten für die Tonne sechs Thaler gegeben werden.

Diese Sätze sollen aber nur für gewöhnliche Zeiten statt haben, für ungewöhnliche Fälle behalten Seine Majestät sich vor, diese Abgaben zu mindern oder zu erhöhen.

Vom Nordischen Hering soll in Seiner Majestät sämtlichen Staaten diesseits der Weser, mit Aufhebung der bisherigen Impost-Gelder vom 1sten September 1799 an, zum Besten der ärmern Volksklasse, nur die geringe Abgabe von sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden.

Da in der Grafschaft Hohenstein der fremde Hering überhaupt gegen Nicht gute Groschen einzuführen erlaubt gewesen, so soll es auch in der Folge dabei bleiben.

In Süd- und Neu-Preußen wird außer der hier genannten Abgabe der Zoll nach den niedrigen Sätzen des Schlesischen Tarifs entrichtet, wodurch diese Provinzen mit den alten Staaten, in welchen gleichfalls die Zölle entrichtet werden müssen, gehörig ausgeglichen werden.

Die bisherige Transito-Abgabe von sechs gute Groschen, wird da wo sie bisher statt gefunden hat, beybehalten. Von dem in die Fremde gehenden Hering sollen die Accise-Gefälle auch in Ostpreußen in der gewöhnlichen Art vergütet werden.

Von den hierin bestimmten Abgaben, welche größtentheils zu Bezahlung der Prämien für die einländische Heringsfischerey, also zur Ermunterung der einländischen Industrie verwendet werden müssen, ist ohne Unterschied Niemand befreyet.

Dagegen soll die Compagnie schuldig seyn, die Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, in welchen der Holländische Hering hoch impostirt ist, mit guten Heringen vorzüglich und hinlänglich, auch zu billigen Preisen zu versehen. Die Compagnie, so wie jeder anderer Heringsfischer, soll daher unter besonderer Oberaufsicht des Staats stehen, und auf Erfordern schuldig seyn,



seyn eine Anweisung des Fangs, des Abjates und der Kostenpreise zu geben, um daraus zu beurtheilen, ob sie nicht mit Vernachlässigung der Verlags-Provinzen auf andern Marktplätzen einen unerbittlichen Vortheil suchen, worauf sie den der Unterhaltung, welche sie vom Staate erhalten, nicht eher billigen Anbruch haben, als bis der einländische Bedarf befriediget ist.

Sollten Seine Majestät bemerken, daß hiegegen gehandelt würde, so behalten Allerhöchstdieselben sich ausdrücklich vor, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, da, so sehr der einländische Heringfang Unterstützung verdient, dies dennoch nicht durch den Weg eines Monopols, auf eine unbillige und nicht zu controllirende Art von Allerhöchstdero getreuen Unterthanen genommen werden soll. In so fern durch unabwendbare Naturbegebenheiten der Heringfang geringer ausfällt, und solches gehörig nachgewiesen wird, ist die Compagnie nur verpflichtet, ihren ganzen Fang den Verlags-Provinzen zu liefern.

Sollten künftig Zeitumstände Hauptveränderungen der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen, wobey die Heringfischer interessirt sind, nöthig machen, so werden Seine Majestät selbige, wenn es irgend möglich ist, zwey Jahre vorher öffentlich bekannt machen lassen, damit jeder vor seinen Handelsverbindungen sich darnach einrichten kann.

Gegeben Berlin, den 30sten September 1798.

Friedrich Wilhelm,
Freyherr von Heinrich Struensee.

(L. S.)

Advertisement.

I. Da Seine Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, sich allerhöchst Selbst bewogen gefunden haben, vermöge Cabinets-Ordres vom 1sten hujus, die Pferde-Ausfuhr aus Derö Westphälischen Provinzen, mithin auch aus diesem Fürstenthum, gänzlich zu untersagen; als wird dem Publico dieses Verbot der Pferde-Ausfuhr ins Ausland hiedurch zur Nachricht und genauen Achtung bekannt gemacht, und sind sämtliche Obrigkeiten im Lande bereits angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Verbots genau zu vigiliren, auch die Zöllner und sämtliche Untergerichts-Bediente darnach gemessenst anzuweisen.

Es hat sich also jedermann hiernach gebührend zu achten, und für Con-
ventiones und Schaden zu hüten.

Signatum Aulich, am 13ten November 1798.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Publicandum.

I. Seiner Königl. Majestät von Preussen haben, mittelst der Verord-
nung



nungen vom 1sten und 4ten September d. J. Allerhöchst zu befehlen und festzusetzen geruhet: daß Subalternen und besonders junge Offiziers, in der Regel die Erlaubniß zu Heyrathen gar nicht erhalten sollen, und der Consens von ihren Vorgesetzten nur unmittelbar nachgehohlet werden sollte, wenn das Frauenzimmer, mit welcher der Offizier sich zu verheyrathen gedentt, von guter Herkunft, Erziehung und unbescholtener Aufzuehung ist, und die jährlichen bleibenden Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen, entweder durch sich selbst, oder durch den Weitrit der Verwandten, außer dem Tractament, nicht unter Sechshundert Thalern betragen, welches glaubwürdig gerichtlich nachgewiesen werden muß. Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagnie-Chefs befreuet, und selbige nur gehalten seyn, ihre künftige Frauens in die Offizier-Wittwenkasse einzukaufen. Ferner soll kein Offizier, auch kein Edelmann vom Civil-Stande, Sr. Königl. Majestät um die Legitimierung seiner unehelichen Kinder, mit allen Währungen und Beylegung des väterlichen Namens bitten. Allen außer der Ehe erzeugten Kindern soll der Name der Mutter beygelegt werden, und sie denselben zu führen schuldig seyn. Ist die Mutter selbst von Adel; so erhält das Kind zwar ihren Namen, aber nicht die Rechte ihres Standes. Die gewöhnliche Legitimationen, die zu einem andern Behuf bewilligt zu werden pflegen, begründen hiebey keine Ausnahmen. Damit sich niemand mit einer angeblichen Ungewißheit schütze, und im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesene Heyraths-Consens- und Legitimations-Ertheilungen verleiten lasse, Verbindungen einzugehen, und zu gestatten, woraus hiernächst keine andere, als für sie höchst verderbliche Folgen entstehen können; so wird der Inhalt dieses Gesetzes auf allerhöchsten Befehl hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. **Altrich, den 28sten October 1798.**

Königl. Preuß. Ostpreuß. Regierung.

2. Obwohl die sogenannten Auspielungen, durch das Lotterie-Gesetz vom 20sten Juny 1794, § 10. mit Bezug auf das Allgemeine Preuß. Landrecht Theil 1. Titul. 11. § 547. und Theil 2. Titul. 20. § 248. ausdrücklich bey 50 — 100 Rthlr. Strafe, und Entrichtung des doppelten Berrages des dadurch gezogenen Vortheils, verboten worden; so sind dennoch verschiedene Contraventionen bey dem Ober-Lotterie-Gericht angezeigt worden. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Verbots entschuldigen möge; so wird dasselbe hiedurch öffentlich in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24sten October 1798.

Königl. Preuß. Ober-Lotterie-Gericht.

Be-



B e f ö r d e r u n g.

Anstatt des biäher in Eirkwehrum gestandenen und von der Gemeine zu Bergerbuhr dahin berufenen Predigers Herrn Knotnerus ist der zu Zellingen in Groeninger-Land gestandene Herr M. Costius wieder einhellig erwählet, und auf erfolgte Königl. allergnädigste Confirmation den 10ten dieses dasebst psichbar gemacht, und gewöhnlichermaßen eingeführt worden, welches Beante zu Euden hierdurch bekannt machen.

Euden, im Königl. Amtgerichte den 20sten November 1798.

Wenckebach.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des zu Leer, und bey dem Stadtgerichte zu Euden, affigirten Subhastations-Patents, soll ad instantiam der Erben des weyl. Dirl Petert Alting, das ihnen zuständige Haus nebst Garten zu Leer auf der Woerde, belegen im 13. Rott Nr. 60, welches von vereideten Taxatoren auf 1215 Gl. Cour. gewürdigt worden, in dem mit Obervormundschaftlicher Genehmigung in Hinsicht der Minderjährigen abgekürzten Termin, den 12ten December durr. öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden, vorbehältlich Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefügt, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Leer im Amtgericht, den 1sten November 1798.

2. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Dmme Ede Dmmen und Meent Hillerus Moents zu Carolinen-Syhl und Harin Eilers v. Ewegen zu Neuhartlinger-Syhl affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügtem Inventaris und dem gerichtlichen Taxations-Instrument, soll das von weyl. Berend Janßen Heesen zu Alt-Funmy-Syhl nachgelassene, im dortigen Tief liegende, auf 510 Gl. Holl. Cour. eidlich taxirte Ever-Schiff, pl. m. 9 Lasten Haber groß, und ohngefähr 6 Jahr alt, mit sämtlichen Inventarien-Stücken, am 12ten December d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Witwen Behausung, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Auch werden die unbekanntes Gläubiger dieses Fahrzeugs abgeladen, am besagten 12ten December früh um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen, bey

Strac

Estrafe eines immervährenden Stillschweigens, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Witthund im Königl. Amtgerichte den 1. November 1798.
 3. Arend Kewerts und dessen Ehefrau Elisabeth Diebels sind willens, ihr am Larrelter Tief gegen dem Kolkhaufe belegenes Spittland und 2 Grafen unter Larrelt, am Donnerstage den 29ten d. zu Larrelt in G. Knoops Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

4. Es ist der Geerd van Laten vornehmens, sein Haus zu Emden, an der kleinen Faldernstraße in Comp. 5. No. 45., öffentlich am 23. und 30. November zum Verkauf auspräsentiren, sodann am 7. December dem Mehrstbietenden zuschlagen zu lassen.

Es will auch am 23. und 30. November, sodann am 7. December der Dietl Daniels Franken sein Haus im Klunderburgs breiten Gange in Comp. 3. No. 29. auspräsentiren und verkaufen lassen.

5. Die Annehmer des zu Greespyhl gelegten neuen Syhls, J. D. Creuzenberg et Consorten, wollen Ostfische und Norwegische Ballen in verschiedenen Sorten, ferner viele 6, 4 und 3 Böllige Posten, 1½ Zolls greinen Diehlen und Dreckbollen, und sonstiges Holzwerk, welches Behuf des Syhlbaues zu den Ristdämmen und sonst gebraucht ist, am 28. November, des Vormittags, in Greespyhl öffentlich verkaufen lassen.

6. Donnerstag den 29. November, des Nachmittags um 3 Uhr, sollen in Emden für Visceradaours Rechnung, öffentlich durch die Mäcker Harnings und Charpentier verkauft werden: 29 Ballen beschädigten Pfeffer, und 153 Ristel beschädigte Blechen, aus dem von London gekommenen Schiffe: Ventura, Capitain Robert Hall.

7. Verandae des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Emden officirten Subalternations Patents, und derselben hergeschafte, auch bey dem Amtmeyer Luden eingesehen und abschriftlich zu habenden Conditionen, soll die, des weil Johann Heinrich Sörg Witwe und Erben aufhends, bey dem Pump. Sch. ohnert Middeldorp belegene, und eidlich auf 160 Gulden gewürdiat Warffstäte nebst Gartengrund, in dem dazu angeordneten Termin, als den 15ten December des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Emden feilgeboten und dem Reichstbietenden zugeschlagen werden.

Ingleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgläubigern gepöblich



ten Hases 17. bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem Beckau 6. Termin drey alls zu melden, und ihre Anforähe dem dieseligen Amtgerichte anzeigen, bey dessen Einnehmung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie diese Waerffätze zum anachis betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatur Esens im Amtgerichte den 10ten Oct. 1758.

Willing.

8. Der Silberschmidt Peter Dylam ist willens, sein zu Emden an der Kleinen Brückenstraße stehendes Wohnhaus in Consp. II. No. 85. öffentlich am 7ten und 23sten November zum Verkauf auspräsentiren, sodann am 7ten Decem: ber dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

9. Vermöge der bey dem Emden Amtgerichte und zu Wersum affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Arends einzusehenden und für die Gehähr abtheillich zu habenden Taxe und Verkauf-Bedingungen, soll das Glüsingische Haus, cum annexis, die Sterenburg genannt, nahe bey Emden belegen, so von veredelten Taxatoren auf 6000 Gulden in Golde gewürdiget worden, in dreyen naheinander folgenden, auf Verlangen eingeschränkten Terminen, als am 17ten November und 17ten Decem: ber euer. auf dem hiesigen Amtgerichte, am 7ten Januar fut., aber auf der Sterenburg selbst öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Allen unbekanntem Real-Prätendenten, besonders aber denen Servitutde Berechtigten wird zugleich hierdurch bekannt gemacht; daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich vor oder längstens in dem Licitations-Termin einzufinden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer, in sofern sie gedächtes Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatur Emden im Königl. Amtgerichte, den 16. Oct. 1798.

Wenkebach.

10. Es sollen annoch zur Concursumasse der weyl. Eheleute Conrad Wilhelm und Jda Tamina Nöfing gehörige Immobilienstücke:

1) Arel von 1½ Grasen in 6 Grasen, die Elsbenne genannt, nahe an Wilingungasse belagen, wovon die Ehefrau des Reichrichters Hermannus Thedinga Zeitlebens den Nießbrauch hat, eidlich auf 300 Gulden in Gold gewürdiget.

2) Ein Stück Grund an des Just. Comm. Rath's Sätthoff Mühlen-Wenne, Emsströom, Heetwege, und einem zur Leerer Süder Königl. Muckenmühle



mühle gehörigen Stück Grunde beschwettet, 88½ Fuß lang, auf 323 Gl.
Pr. Cour. taxiret,
am 18ten Februar 1799 auf hiesigem Rathhause öffentlich subhastiret, und dem
Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Conditionen und der Taxations-Plan von No. 1. sind denen hieselbst
und im Amte Emden affigirten Subhastations-Patenten beygefüget, auch bey
Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

Etwaige unbekannte Real-Prätendenten müssen ihre Ansprüche spätestens
im Licitationstermin angeben, widrigenfalls sie damit, soferne sie die Grund-
stücke betreffen und gegen die künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden können.
Leer, im Amtgericht den 27sten October 1798.

11. Der Herr Regierungsrath Homfeld und die Geschwister, Demoi-
selles Homfeld in Aurich, sind auf freywilliges Ansuchen gesonnen, das ihnen zu-
ständige Haus cum annexis, am Kirchhofe belegen, in uno termino am 15ten
December, des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause durch den Ausmiener
Kreuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu
lassen.

12. Die dem Wilhelmus Apitz conscribirte Güter, sollen am Sonn-
abend den 1. December in Bunde, zur Befriedigung der Commune-Diele, öffent-
lich verkauft werden.

13. Am Mittwoch den 28sten November, auch allenfalls folgenden
Tagen soll auf der Hoofesahrt Altenoythe, ohnweit der Stadt Friesoythe, im Amte
Cloypenburg belegen, eine Quantität zum Haus- und Schiffsbau dienliche Eichen-
stämme unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen meistbietend verkaufte
werden. Wobey zur Nachricht dienet, daß eine Stunde vom Orte die Stämme
auf einem schiffbaren Wasser gebracht, auch die Bedingnisse bey mir Endesbe-
nannten vorher eingesehen werden können. Friesoythe den 12ten Noobr. 1798.

J. D. J. Oldenburg, Notarius.

14. Es sind die Erben der weyl. Frau Majorin C. W. von Fling geborne
Coens vorhabens: ein Haus zu Emden an der Grasstraße in Comp. 12. No.
40. welches von den Stadtschreibern auf 800 Gulden holl. Cour. gewürdiget
worden, öffentlich am 7ten und 21sten December 1798. zum Verkauf auspräjen-
tiren, sodann im letzten Termin den 4. Januar 1799 dem Mehrstbietenden mit
Vorbehalt der Approbation des Königl. Preuß. Pupillen-Collegii zu Aurich und
des hiesigen vormundschaftlichen Gerichts loszuschlagen zu lassen.

Die Taxe und Conditionen sind dem hieselbst und zu Aurich bey dem Stadt-
gerichte affigirten Subhastations-Patente beygefüget; und werden die unbekannte

(No. 48. LIIIIIIII)

Real-

Realprätendenten und Servitutsberechtigte aufgefordert, spätestens gegen den letzten Licitationstermin ihre Ansprüche geltend zu machen, weil sie sonst damit gegen den neuen Besitzer und in sofern solche dieses Haus betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signatum Emdae in Curia, den 20. Novbr. 1798.

15. Der Kaufmann Peter Janssen Busch ist entschlossen: sein Wohnhaus nebst Garten und dem dahinter belegenen Packerhause am Apfelmarke in Comp. 13. No. 53. und zwar erst jedes besonders und dann zusammen öffentlich am 30sten November, 7. und 14ten December auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Es ist ferner Herr Abraham Wink vornehmens: ein Wohnhaus zu Emden an der großen Osterstraße in Comp. 14. No. 79. öffentlich am 30sten November, 7. und 14ten December zum Verkauf auspräsentiren und dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Es will dann auch an den nehmlichen Tagen, den 30sten November, 7. und 14ten December der Herr Accisereceptor Lambertus Bosh 2 Häuser zu Emden ein Haus an der Spiegelstraße in Comp. 19. No. 78. und ein Haus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 64. öffentlich ausbieten und verkaufen lassen.

16. Am 20sten December nächstkünftig, will der Kaufmann D. D. Franken in Emden, sein in der Herrlichkeit Kyjum stehendes Haus, an der bassigen Burgstraße belegen, bey dem Burggrafen Staet dafelbst, auf erhaltene gerichtliche Commission, durch den Ausmiener P. Janssen öffentlich verkaufen lassen.

Verheurungen

1. Harm Wumkes, curator, nomine Jan Hieken Abben Kinder, will am Donnerstage den 6ten December, seinen Curanden zuständige, zu Midlum in Niederreiderland belegene Behausung, mit 4 getünchten Zimmern, Keller, Scheune und grossen Garten, worin seit Jahren her die Wirthschaft getrieben, und besonders zum Bierbrauen, Geneverbrennen und Backen gut eingerichtet, den Meistbietenden zu Midlum in besagter Behausung selbst öffentlich verheuren lassen.

2. Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Armen-Vorsteher zu Bolthusen gesonnen, die den Armen zugehörnde 10½ Grasen Landes, zu weiden und mehen bey Stücken, sodann einen grossen Kohlgarten, öffentlich der Ausmienenordnung gemäß, wiederum verheuren zu lassen. Feuerlustige können sich auf Freytag, den 30sten November, des Nachmittags um 1 Uhr zu Bolthusen, in des Ausmieners Dose Behausung einfinden und heuren.

Gel



Gelder, so ausgeboten werden.

1. Gegen gute hypothecarische Sicherheit sind 300 Rthlr. in Golde von weyl. Hausmanns Galt Eden Kinder Gelder zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Vormund Peter Jansen Freese zu Westeraccum, oder auch bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden.

2. Es hat Jemand 600 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich bey dem Krämer J. H. Kofffs am Norder Thore in Aurich.

3. Die Vormünder über weyl. Olmann Classen Kinder, Meinder Janssen Hibben et Consorten, haben sofort 300 Rthlr. in Gold, und auf bevorstehenden May pl. m. 400 Rthlr. in gleicher Münze, gegen billige Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber melden. Norden, den 10ten November 1793.

4. Aus der Wittmünder Kirchen-Casse ist sofort ein Capital von 400 Rth. Cour. zu belegen. Wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und billige Zinsen verlangt, wolle sich bey dem buchhaltenden Kirchen-Vorsteher Kaufmann Perers, melden.

5. Der Kaufmann Tobias Cornelius Hoveman in Leer, hat in Commission am 1sten Januar 1799 zu belegen: 1500 Gl. holl. Courant gegen 4 Procent. Wer hievon Gebrauch machen kann, der beliebe sich zu melden und sichere Hypothek anzuweisen.

6. Der Westeraccumer Kirchengemeine-Vorsteher Harm Harms zu Westeraccum hat auf May 1799. in Gold 135 Rthlr.; und in Cour. 191 Gl. gegen gute Sicherheit und zu accordirende Zinsen, für Rechnung der dortigen Armen zinslich zu belegen.

Die etwaigen Briefe deshalb müssen frankirt werden.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Schmiedemeisters Bruno Eberts Citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf da. im Norderklust 6te Noth sub No. 619. an der großen Mühlenstrasse stehende, von dem Ferdinand Haussen Pichler herrührende, von dem Decem. Later den 1ten Juny a. c. öffentlich erstandene, und von diesem an den Provocanten den 30 ten July privatim verkaufte Haus nebst Scheune und Garten ein Et. enthalts. Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs, oder sonstiges Realrecht zu haben vermerken, cum Termino res
pro



productionis et annotationis von 3 Monaten et prælusos auf den 4ten Decem-
ber. Vormittag um 9 Uhr unter der Verwarnung erlannt:
in dem das die Ausschreibende mit ihren Real Ansprüchen und Forderungen
aufbringt, das aus, cum annexis præcluderet und zum ewigen Stillschweigen
verurtheilt werden sollen.

Signatum Nordi in Curia, den 24ten August 1798.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Von dem Stadtgerichte zu Aurih werden auf Anuchen des Kaufmanns
Herrn Focke alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann
Schmeding vermöge Kaufcontra. ts de 20sten September 1792 aus er Hand ange-
kaufte Haus cum Annexis auf der Neustadt hieselbst aus einem Eigenthums, Erb-
Pfund-Dienstbarkeit, Näher, oder an einem dingliche Rechte, so wie welche auf
folgende auf dieses Haus eingetragene noch offen stehende Capitalien, als

1) wegen des für Abel Cabbus den 25ten März 1766. eingetragenen Dominii
reservati,

2) wegen der den 2ten May 1759. und den 17ten September 1760. für Criminal-
Rath Poppen eingetragenen resp. 900 und 1200 Gulden,

3) wegen der vermöge von Abel Cabbus und dessen Ehefrau unterm 27ten May
1757. angestellten Obligation eodem Dato für Meiner Dmcken Kinder 2ter
Ehe eingetragenen 1231 Gulden, sodann wegen der vermöge Obligation de
eodem Dato für Meiner Dmcken Tochter erster Ehe insabnitren 327 Gulden
cum Dominio reservato von dem obgedachten Hause herührend,

von welchen Posten die ausgestellten Original Instrumente verloren gegangen, als Ei-
genthümer, Fessionari, Pfand oder sonstige Briefs Inhaber, Ansprüche und For-
derungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Ansprüche innerhalb drey
Monaten, längstens aber in dem auf den 10ten Decemder nächstkünftig angeetzten per-
emptorischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf diesem Stadtgerichte gebührend an-
zumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung,

in dem das die Ausschreibenden mit ihren Real Ansprüchen und Forderungen auf das
Grundstück und die darauf eingetragenen Posten præcluderet und ihnen deshalb
ein ewiges Stillschweigen auferleget auch die noch offen stehende Posten und Ca-
pitalien von dem Hause im Hypothekenbuche dieser Stadt geldsetet werden
sollen.

Signatum Aurih in Curia, den 17ten August 1798.

Bürgermeister und Rath.

3. Auf Befehl des Jan Enken und Jacob Beerds Haas zu Weper in
 Weyden der vorw. Schaffmeister Peter Beren Witms und Ewens angekauft bey
 den Käufer auf dem Acker zu Weener, Ost an Joest Harms, West an
 Jhrz. Jan. Wahl belegen. Das der Eigenthümer, so erklärt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien, aus Erb, Nie-
 her- Hand, Dienstbarkeits- oder etwelchem andern dinglichen Rechte, einige Ansprüche
 zu machen vermögen, hiemit edictaliter vor geladen, solche innerhalb 3 Monaten, und
 längstens in Termino præclusivo den 17ten Jaanuar a. f. b. y dem hi-figen Amtgerichte
 te anzugehen, und zwar unter der Warung:

daß sie sonst damit präcludirt und in Rücksicht dieser Immobilien, des Kaufpre-
 tii und der Käufer, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden
 sollen.

Signatur Beer, im Amtgerichte, den 27ten September 1798.

4. Der weyl. Albert Gerdes Lüken zu Aurich-Oldendorff besaß daselbst
 einen Heerd Landes, zu welchem auch ein dort belegener sogenannter Meer- oder
 Moorhafen-Kamp, ins Osten und Norden an die Gemeine-Weide beschwettet,
 gehörte. Er vermachte solchen Kamp per Testamentum vom 13ten October 1793
 seinem Sohne, Claas Alberts Lüken, jetzo zu Holttdorff, als ein Prälegat, und
 dieser überließ denselben, — indem eine Hochpreisl. Krieges- und Domainen-
 Kammer die Abtrennung von dem Heerde consentirte, — No. 1794 dem Warfs-
 mann Joack Lammerts zu Aurich-Oldendorff in antichretischen Gebrauch, welcher
 demnach ein Haus darauf erbauete. Letzterer stand jedoch solches mit der Nut-
 zung des Kampfs, dem Claas Alberts Lüken neuerlich wieder ab, und nun hat der-
 selbe das jetzo aus einem Hause mit Garten und Baulande bestehende Immobile an
 den Schmied Enne Gerdes zu Aurich-Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden vom Amtgerichte Aurich Alle und Jede, wel-
 che auf dieses Grundstück oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Er-
 trag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstig-
 es Reak-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spä-
 testens am 1sten Decbr. d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien
 Stürenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden,
 und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende
 mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm damit sowol gegen
 den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger,
 ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

5. Von dem rath-erichte zu Emden sind ad Instantiam des Bäckermeisters
 Sieben Andreesen daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das cur. Provo-
 canten

cauten von dem Hbde van Ellen privatim auerkaufe Wohnhaus mit einem Garten in der Judenstraße in Comp. 23. No. 79., aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Käufersrecht zu haben verzeichnen, zum Termin von drey Monaten, et rey obut. p. del. s. auf den 17ten December nächstentlig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Pö. lution erkannt.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Reol. vom 2ten September curr. der generale Concurs über das sämtliche Vermögen des von hier entwichenen Wäzlers und Bäckermeisters Jürgen D. Westler eröffnet, auch der offene Arrest erlaßt worden; es werden dannenhero sämtliche Creditores des Gemeinschuldners J. D. Westler durch diese Edictal Citation, wovon ein Exemplar hieselst, das zweyte zu Norden, das dritte aber zu Leer angeschlagen, hienit v. radiat. ihre Forderungen und Ansprüche, welche aus Immobilien, Mobilien und ausstehenden Forderungen besteht, in Termin liquitationis den 17ten December nächst entlig des Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause gebührt und anmelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präjudicir, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Demjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justizcommissair Schmid, Blumen und Wencke vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Infortmation und Vollmacht versehen können. Zugleich wird der ausgegetretene Gemeinschuldner da sein Ausenthalt unbekannt, zum anberaumten Liquidations-Termin mit vorgeladen, um den Contradictori Justizcommissair Nimers die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weil er gegen ihn den 17ten nach verfahren werden soll.

Signatum Emda in Curia, den 11ten Sept. 1798.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.

7. Auf Ansuchen des Brauers Gerb Franken Kocken zu Groothusen ist Edictal zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche
 a) auf die von seiner weill. ersten Ehefrauen, Erbinne Steens Knottnerus, aus der Erbschaft ihrer weill. Aeltern Johann Friederich Knottnerus und Margaretha Janssen erhaltene Grundstücke, als
 a) ein Haus nebst Brauerey, Scheune und Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern zu Groothusen,
 b) 16 Grafen Landes daselbst,
 c) 9 — — —



- d) 9 1/2 — — — — —
 e) 5 — — — — —
 f) 5 — — — — —
 g) 1/2 — — — — —
 h) 8 — — — — —
 i) ein Warff und 10 Aecker Gartengrundes da elbst,
 k) 3 1/2 Grasen unter Hamewehrum,
 l) 7 Grasen unter Hamewehrum,
 m) ein Haus und Garten zu Pevsum nebst Kirchensitzen und Todtengräbern,

2) auf die von dem Extrahenten w' bread der Ehe mit gedachter Trientse Steens Knottnerus in Anno 1784. von des weil. Handmanns Erbe Sappen Erben öffentlich und im Jahre 1787. von dem weil. Chirurgus Snock priva. im angekauft respective 7 und 3 Grasen Landes unter S. dothusen;

welche Imobilia sub No. 1. und 2. dem r. S. J. Rycken von gedachter Trientse Steens Knottnerus respective ganz und zur Hälfte ad di. s. v. vermacht, durch einen mit deren Erbin, des Administratoris von Halem Ehegenossin, Margaretha geb. Knottnerus, getroffenen Vergleich aber zum wü. klischen Eigenthum cediret worden;

3) auf das dem Extrahenten von des Jan Harms weil. Ehestranen, Ehe Tobiasen, per Testamentum ve machte Haus und Garten nebst Kirchensitzen und Todtengräbern zu Groothusen,

Anspruch, Forderung, Erb. Wäherkaufs. Dienstbarkeits. oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum Termino von 12 Wochen, et preclusivo auf den 13ten Decemb. der nächstkünftig, bey Strafe etwas immerwährenden Stillschweigens, erlaant. Pevsum, am Königl. Amtgerichte, den 10ten September 1798.

8. Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Königl. Krieger- und Domänen Raths Peter Friedrich Hoffbauer in Minden — nachdem derselbe die in dem Fürstenthum Ostfriesland belegene Herrlichkeit Dornum mit allen Zubehörungen und Annexen, als dem Schlosse und dessen Neben. auch sonstigen Gebäuden und Häusern, Gärten, Ländereyen und Gründen, den dazu gehörigen Grund- und Erbpachten, Beherrdlichkeiten, Natural-Gefällen und Diensten, dem Anwachs an der Seebrücke, Kirchen- und Beerdniss-Plätzen, nebst sämtlichen der besagten Herrlichkeit von jeher ankehenden Rechten und Gerechtigkeiten und daraus stehenden Nutzungen von dem bisherigen Besitzer derselben, dem Reichsgrafen Albert Heinrich Gottlob Otto Ernst von Schönburg beym öffentlichen Verkauf am 29ten März a. c. laut Kaufbrotts vom 3. ten eiusdem an sich gekauft hat — ein gerichtliches Aufgebots dieser Herrlichkeit cum Annexis gegen alle unbekante Realprätendenten erkannt
 wer=



worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, aus Ruckaufbrecht, aus dem von dem weyl. Hrn. Joachim von Eosler in seinem am 12ten Januar 1728. errichteten den 10ten März 1731. bey dem vormaligen Hofgericht proscourten Testament gestifteten Fide commiss, in welchem Fidei com. er seine jüngste Tochter, Sophie Frider que Anna verhehlicht gemessenen Freyfra. von Waabrunn, das alleinige Erbschum der Herrlichkeit Dornum und seine übrigen Güter vermachet, und wann derselben Postulat über kurz oder lang abgehen möchte, selbiger seine Tochter, die weyl. vormalige Freyfrau Margarethe Elisabeth von Wedel und deren Postulat, und die er seiner Tochter die weyl. Freyfrau Dorothea Magdalena von Voigt u. d. deren Postulat, und endlich, wenn auch solche nicht mehr vorhanden seyn möchte, seine nachgeliebte auch weyl. Wittwe geborne von Tettau, subint. hat; welches Fide commiss jedoch durch Vergleich re. p. vom 20sten December 1765. 28ten Februar 1766. und 4ten März, 30sten April 1765. zwischen der weyl. Freyfrau von Waabrunn an der einen Seite, und der Freyfrau Marie Juliane Sophie Charlotte von Wedel gebornen von Wedel, sodann der Justizräthin von Epteker gebornen von Voigt an der andern Seite aufgehoben worden — oder aus Erbkintuten, die im Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, gleichwohl aber den Nutzungs- Ertrag der Herrlichkeit schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kenntzeichen oder Plakalten angedeutet werden, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte auf mehrerwehnte Herrlichkeit und deren Inneren und Pertinenzien einigen Anspruch zu haben vermeynen, hienit und in Kraft dieser Edictal Citation — wovon eine allhier auf der Regierung, die zweyte zu Esens bey dem Stadtgerichte und die dritte zu Dornum anzuschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino peremptorio den 18ten December dieses Jahres Vormitt 9, um 9 Uhr vor dem Deputato Unserer Regierung Assessor, Schepler auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzugeben und nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf die Herrlichkeit Dornum und deren Inneren und Pertinenzien werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder anderer legale Ehehaste an der persönl. Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die d. h. Justizcommissarien Adv. Fisi Jhering, Adjunct. Fisci Lad. u. de Pottere, Stürenburg jun. und Detmers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Vollmacht und Information versehen können.

Gegeben Aulich, in der Königl. Preuss. Ostfr. Regierung, den 27ten Aug. 1798.
v. Schlechtendal. Schuderman.



9. Von dem Oidersumschen Gerichte werden ad Instantiam des Besizers Harm van Rhadra und dessen Ehefrauen Antje Jauffs zu Leer, alle diejenigen, welche auf den durch dieselben von dem weil. Besizer Conrad Kveling zu Jemgum aus freyer Hand erkaufften haben Antheil der Kornschilt zu Oiderum ein Erb-Eigenthum. Besizers-Pfand den Nutzungsertrag schmälendes Dienbarkeit oder auch irgend ein sonstiges Real-Recht und Forderung zu haben vermeinen mögen, hiermit edictaliter verabladet, solches innerhalb dreier Monaten, und längstens in dem auf Dienstag den 18ten December nächstkünftig anderaunten präclusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch inläßige Mandataria ad Acta anzugehen und gesetzlich zu beschleunigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagten halben Mühlen-Antheil präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Geben Oiderum in Judicio, den 10ten September 1798.

Wdler.

10 Von dem Königl. Amtgerichte zu Embden werden auf Ansuchen des Berend Luppen zu Mariencoor alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Siebert van Hoorn und dessen Ehefrau Lütgert Peters Polmann zu Embden privatim angekaufte, zu Jemgum stehende Haus cum Annexis oder dessen Kaufgeld ein Eigenthum. Pfand den Nutzungsertrag schmälendes Dienbarkeit Besizers oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in Termino den 17ten December c. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf obbemeldtes Immobile präcludiret, und ihnen damit, sowol gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich werden die im Hypothekenbuche bemeldete Creditoren, deren Befriedigung der Provoquant behauptet, oder die Inhaber der Obligationen, so daselbst folgendermaßen eingetragen:

„ zur Last der vorigen Besizerin Albert Jacobs Wittve “

1) 500 Gulden von Ulbe Storichs Wittve, Seele Berends, seit dem 22sten Juny 1754.

2) 1600 Gulden in Golde von des weil. Hille Dreesmanns Wittve, Francke Schulden, seit den 23sten May 1767.

3) 1758. den 16ten März hat Besizerin die benöthigte Bürgschaft für Jacob Steerenborg ratione derselben Kinder mütterlicher Güter übernommen.

zu diesem Termin unter der Warnung hiemit vorgeladen:

(No. 48. M m m m m m m m)

daß

... daß im Ausbleibungsfall die Forderungen im Hypothekenbuche gelistet werden
sollen.

Decretum Emden, im Königl. Amtsgerichte, den 21sten September 1798.

Winkelbach.
Auf Ansuchen des Warner Nycken auf Warrings. Kehn ist dato wegen
eines von seinem Vater Niecke Lebden Warners privatim angekauften Hauses und
Landes daselbst, No. 10 an Koelf Harms, No. 11 an der Wecke, Süd an Jan Soucken,
und West am gemeinen Wege gelegen, und sodann wegen einer Kirchensteuer bey dem
hiesigen Amtsgerichte der Liquidations. Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb, Nie-
her. Pfand. Dienstbarkeits. oder einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche
zu machen vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, sol che innerhalb 9 Wochen, und
längstens in Termino den 20sten December c. anzugeben, widrigenfalls sie damit prä-
cludiret und in Hinsicht dieser Immobilien, des Kaufpreits und des Käufers, zum
immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer, im Amtsgerichte, den 5ten October 1798.

12. Nach dem ohnlängst erfolgten Absterben des Albert Gren in Ehe-
ohne Leibes- Erben, werden auf Ansuchen der entferntern Verwandten Jan Wen-
deen und Conf., dessen seit vielen Jahren abwesende Schwester, Triake Margrete,
und deren etwaige Nachkommen, so wie alle, welche an dem Nachlaß des Albert
Gren und dem von ihm bewohnten auf Glas Gren Namen im Hypotheken- Buche
stehenden Platz in Ehe! einigen Anspruch, Erbrecht oder sonstige Forderung zu ha-
ben vermeynen, vom Königl. Amtsgericht zu Friedeburg edictaliter citirt, solche ihre
Gerechtfame am 26sten März 1799 anzugeben und zu rechtfertigen, unter der
Warnung: daß im Ausbleibungsfall die Leine Margrete für todt erklärt und
wie ihre Erben und jeder andre, der sich nicht meldet mit seinem Erbrecht vom
gedachten Platz ab und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Friedeburg, im Königl. Amtsgericht den 2. Jun. 1798.

13 Auf Ansuchen des Jan Warntjes zu Leer ist dato wegen des von dem
Beerend Jans Scharmann privatim angekauften, auf der Woerde zu Leer im 13ten
Kott No. 69. belegenen Hauses und Gartens, bey dem hiesigen Amtsgericht der Li-
quidations. Prozeß erkannt worden. In Befolge dessen werden alle und jede, welche
an diese Immobilien aus Erb. Nieher. Pfand. Dienstbarkeits. oder einem andern
dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter
vorgeladen, sol che innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino präclusio den
20sten December h. a. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum im-
merwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer, im Amtsgerichte, den 5ten October 1798.

14. Der Schiffer Kalle Beerends zu Weener kaufte von der Wittwe des wefl. Schiffers Harm Beerends ein zu Weener auf dem Acker unter No. 217. belegenes Wohnhaus und Garten privatim an, und hat, um in seinem Besitze wider alle und jede Ansprüche gesichert zu seyn, und zur vollständigen Berichtigung Tituli possessionis auf Erhebung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher denn auch Dato ero kanat worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb, Näher-Pfand, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino den 20sten December h. a. bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls

sie damit präcludiret und zum innerwährenden Stillschweigen verwiesen, und sodann das Immobile dem Prozeccanten frey von allen Anprüchen ad iudicet, und der Titulus possessionis für denselben ins Hypothekenduch eingetragen werden soll.

Signatum Leer, im Amtgerichte, den 24sten September 1798.

15. Auf Ansuchen des Auswärters Schelten jun. zu Leer ist bey dem hiesigen Amtgerichte, wegen zweyer, aus dem Nachlasse des wefl. Dr. juris Gerhard van Dranten herrührenden, und ihm von seinen Geschwistern und übrigen Mit-Erben übertragen erhaltenen, zwischen den beyden Brunnen zu Leer stehenden Häuser dato der Liquidations-Proceß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Immobilien aus Erb, Näher-Pfand, Dienstbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche innerhalb drey Monaten, und längstens in termino den 8ten Februar a. k. anzugeben, und zwar unter der Warnung:

daß sie sonst damit präcludiret, und in Hinsicht dieser Immobilien und des Eigners zum innerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 19ten October 1798.

16. Nachdem auf Ansuchen des Hinrich Janssen, wegen eines, von der Ehefrau des Camerarii Weder, Antje Mescher zu Emden, in Erbpacht erhaltenen Heerb Landes zu Georgswold, pl. min. 24 Grasfen groß, und eines Stücklandes unter Wehnigermohr belegen, das Wredeland genannt, bey dem hiesigen Amtgerichte dato der Liquidations-Proceß erkannt worden ist; so werden demnach alle und jede, welche aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, einige Ansprüche an diese Immobilien machen zu können vermey-

mey-



meynen: hiermit edictaliter, besonders aber diejenigen, welche an die, für die Böhmerwoldener Armen, unterm 12ten November 1764 ins Hypotheken-Buch eingetragene 1100 fl. (wovon die Verschreibung verlohren gegangen seyn soll) einige Forderung machen wollen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate und längstens in termino den 9ten Febr. a. l. beym hiesigen Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien, und des Besitzers zu immerwährendem Stillschweigen verwiesen, und sodann die eingetragene 1100 fl. im Hypotheken-Buche gelöscht werden sollen.

17. Signatur: Leer im Amtgerichte den 19ten October 1798.

17. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von den weyl. Eheleuten Hinrich Focken und Sievertje Mammen, auf ihre Kinder Enke und Sievertje Hinrichs, resp. der Hausleute Ulbt Heren und Dirck Tjaden Ehefrauen, vererbte, bey der am 12ten dieses gehaltenen Erbsonderung der Sievertje Hinrichs zum alleinigen Eigenthum gewordene Immobilien, als:

1) einen Heerd bey Uttum, Upping genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 112 Grasfen Landes.

2) 18 und 3) 2 Grasfen Landes daselbst, Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, und praclusivo auf den 24sten Januar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Pawsun am Königl. Amtgerichte, den 22. October 1798.

18. Unterm heutigen Datu ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den weyl. Bäcker Jacob Hinrichs von seinem Vater Hinrich Jacobs geerbte, durch ein unterm 10ten Martii 1791 errichtetes Testamentum für die eine Hälfte denen Kindern der weyl. Martje Meenders, des weyl. Bäckers Jan Ubben Harken Wittwen, und für die andere Hälfte dem Dirck Harms vermachte und von diesem und der Martje Meenders Kinder Vormündern, Kaufleuten Dobe L. Cremer, Dobe Silomon und Dirck Stromann, unterm 22sten Februar 1797 an den Justiz-Commissarium und Ausmiener Schelten verkaufte, bey Greetsiehl belegene, 6 Grasfen Landes Anspruch, Forderung, Erb-, Näherkaufs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praclusivo auf den 24sten Januarii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Pawsun, am Königl. Amtgerichte den 22sten October 1798.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an den insolventen Nachlaß des Zimmermanns Engelbart Abrahams van der Hoff zu Marienhaf, in wenigen Mobilien und Activis bestehend, einige Ansprüche haben mögten, hiemit vorgeladen, solche in 6 Wochen, spätestens am 8ten Januar 1799, des



des Vormittags, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stravenburg, Detmers 10., hier anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Anträgen an gedachte Concurs-Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird allen, welche von dem weyl. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften, unter sich haben, aufgegeben, solches unverzüglich, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

20. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Schustermeisters Dettlef Georg Druggemann daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf den durch Provocanten von des weyl. Strumpf-Fabricanten Berend Balbands Wittve Letje Naafs und deren Kinder Jacobus und Antje Balband, sodann des Bäckermeisters Hinrich Hebelmann Ehefrau privatim anerkaufte in Comp. 15. No. 100. belegenen Garten in der Schoonhoyer Straffe aus irgendetwem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & reproduct. praecclus. auf den 11ten Jan. 1799. Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

21. Hero Janßen besaß einen Warf zu Hesel, den erst der Sohn Hinrich, hernach der Bruder Johann, und von diesem der Dirl Hinrichs erhalten, von welchen er auf den Heere Heeren Brunken, und nun auf den Koelf Thomßen gekommen; damit dieser für alle künftige Ansprache gesichert seyn könne, hat er auf einen Liquidations-Prozeß angetragen, worauf auch vigore decreti vom heutigen Dato eine Edictal-Vorladung wider alle, so auf solchen Warf cum annexis ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis aut quovis alio Präension zu formiren, im Stande, cum termino von 9 Wochen zur Angabe & reproductio auf den 7ten Jan. a. k. bey Strafe der Abweisung erkannt.

Stückhausen im Königl. Amtgericht d. 23sten Octob. 1798.

22. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Frerich Hinrichs und Lette Sicken vom Spezzer-Fehn, Alle und Jede, welche auf ein von der Compagnie der Ober-Erbpächter des gedachten Fehns im Jahre 1788 dem Warfsmann Ede Willems zu Wagband in Alfter-Erbpacht gegebenes, und von diesem nachher an die Provocanten privatim verkauftes, auf dem Spezzer-Fehn am Münke-Wege belegenes Stück Grundes, 2 Tagwerke breit und 8 Tagwerke lang, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung

zung



zung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-
Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am
15ten Januar 1799 persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stä-
renburg, Dehmers vor ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Zurich anzumelden,
und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende
mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die
Proccantten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubig-
er ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

23. Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich werden, auf Instanz der Brä-
uer Gejet und Heinrich Janssen nebst deren resp. Ehefrauen Gesche Wilken und
Janna Afferts zu Wiebelsbur, Alle und Jede, welche auf die von des weyl. Hoyt
Ulrichs Erben im Jahre 1796 an den Warfmann Egge Böhlen zu Theene öffent-
lich, und von diesem jehzo an die Proccantten privatim verkaufte, zu Wiebelsbur
belegene Warfskate, bestehend

- 1) aus einem Hause mit Garten,
- 2) aus einem Keller über den Weg bis ins Tief,
- 3) aus 1 Erbe in der dritten Manns-Bank, und
1 dito in der 7ten Frauen-Bank in der Kirche zu Wiebelsbur, die Bänke
vom westlichen Giebel der Kirche an gerechnet,
- 4) aus 6 Todtengräbern an der Südseite der Kirche in der 2ten Reihe und
zwar die ersteren von der Kirche an, die Reihen von Osten her gerechnet,
ober auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern-
des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mög-
ten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 5ten Febr. 1799
persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Josef Thering, Adv.
Joh. Liaden vor ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Zurich anzumelden, und des-
ren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit
seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Pro-
ccantten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger,
ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

24. Vom Königl. Amtgerichte zu Zurich wird bekannt gemacht, daß
der weyl. Berend Willem zu Ardorf an den Heinrich Janssen Collmann daselbst,
Kernrudge eines privatim errichteten Contracts vom 1sten May 1779, ein dort be-
legenes Haus und Garten und $\frac{3}{4}$ Diemarthen Heidefeldes, verkauft habe, sodann
daß von dem Ersteren wegen der restlichen Kaufschillinge-Gelder zu 500 fl. in
Gölbe vorbehaltenes Eigenthum am 20sten May 1784, auf das Grundstück im
Hypotheken-Buche eingetragen sey, welches Preium für den bis jetzt noch nicht
bezahlten Rest zu 350 fl. in Gölbe von des weyl. Berend Willem's Creditoribus,
bey

ben dem über seinen Nachlaß eröffneten Liquidations-Prozesse, dessen Bruder, dem Hausmann Folkert Willems zu Arboress, mit der vom ihm übernommenen ganzen Vermögens- und Schulden-Masse, überlassen ist.

Lesterey hat nun auf Amortisation des wegen jenes Inventariats etwa ausgefertigten, angeblich verlohnen Instrumente angetragen, und diesernach werden hiemit Alle und Jede, welche auf solches und die zu löschende Post, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Einhaber, irgend einiger Anspruch haben mögten, öffentlich aufgefordert, solchen in drey Monathen, spätestens am 1sten Martii 1799, anzumelden, und dessen Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludirt, das verlorne gegangene Instrument amortisirt, und für den Folkert Willems, auf sein Verlangen, ein neues Document, an die Stelle des verlohnen, ausgefertigt werden soll.

25. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den weyl. Eheleuten Hillrich Janssen und Martje Jhmels im Jahre 1726 angekaufte, nach deren Tode auf ihre Kinder Jhmel, Jan und Hille Hillrichs, des Schusters Koelf Jherichs Ehefrau, vererbte, bey der Theilung dem Jan Hillrichs zugefallene, nachher aber von dem Jhmel Hillrichs, Schulmeister zu Midlum im Reiderland, übernommene und im Jahre 1785 denen Eheleuten Koelf Jherichs und Hille Hillrichs verkaufte, zu Manschlacht belegene, Haus und Garten cum annexis Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben ver-meynen, cum termino von 6 Wochen & praecclusivo auf den 10ten Januarii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Per sum, am Königl. Amtgerichte den 19. Novbr. 1798.

26. Beym hiesigen Amtgerichte ist Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von den weyl. Eheleuten Hinrich Abben und Geyke Decken auf ihre Kinder Decke, Abbe, Folkert, Mettje, Hille und Heyke Hinrichs vererbte, bey einer in No. 1775 gehaltenen Erbtheilung dem Decke Hinrichs cedirte, und von diesem und dessen Ehefrauen Schwaantje Harns im Jahre 1780 an die Eheleute Jan Otten und Anke Swyters verkaufte, nach des erstern Absterben durch einen im Jahre 1788 getroffenen Abfindungs-Vergleich der gedachten Anke Swyters, jeko des Marten Simons Ehefrauen, zum alleinigen Eigenthum gewordene, von der Heyke Hinrichs Sohne, Hase Curcks, ohnlängst mit Näherkauf besprochene, durch einen gerichtlichen Vergleich aber der Anke Swyters verbliebene, Hälfte eines Hauses und Gartens zu Hauen, zwener Frauen-sitze in der Pilsmer Kirche, 4 Gräber auf dem dasigen Kirchhofe und eines unter Hauen belegenen Saarteiches Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- Dienstbarkeits-

Verkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, eum termino von 9 Wochen & praecclusivo auf den 31sten Januarii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Wesum, am Königl. Amtgerichte den 19ten Novbr. 1798.

27. Der Wafsmann Jan Friederich Focken und dessen weyl. Ehefrau Hempe Uden zu Oldersum, schlossen mit den Eheleuten Wubbe Arends und Antje Beerends über ein, zu Oldersum an der Ender Straße stehendes Haus mit zubehörenden Aekern und Kirchen-Gerechtigkeiten u. am 30sten Julii 1764 einen so genannten

„festen, festen unwiederrustlichen Hauskauf in Eitz für 25 Jahren“ und ist vermöge des darüber errichteten Privat-Vertrags den Käufern das Haus cum annexis im vollkommnen eigenthümlichen Besitz übertragen, auch Seitens der Verkäuferen, so wenig die Wieder-Einlösung des Fundi nach Ablauf erwähneter 25 Jahre, vorbehalten, als wirklich erfolgt.

Erstgenannter Jan Friederich Focken und dessen mit der weyl. Hempe Uden erzeugte einzige Tochter Antje Janssen des Arbeiters Jan Mensen zu Bisquard Ehefrau, haben demnach zur vollständigen Berichtigung ihres Besitztels und Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot impetrirt, welches dato erkannt worden, und kraft dessen allbiezigen, welche auf genanntes Haus mit Zubehörungen, ein Eigenthums-Erb-Näherkaufs-Wieder-Einlösungs-Pfand-den Nutzungsertrag schmälerndes obwol durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden des Dienstbarkeits- oder auch irgend ein sonstiges Real-Recht und Forderung zu haben vermeynen mögten, namentlich aber die Verkäufern Wubbe Arends und Antje Beerends oder deren Erben hiermit edictaliter abgeladen werden, solches innerhalb dreien Monathen, und längstens in dem auf Donnerstag den 7ten März 1799 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Schmid, Mencke und Reimers, zu Emden, vorgeschlagen werden, ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justificiren. Unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet — dahergegen aber die Besitztuln für die Provocanten im Hypotheken-Buche berichtigt werden sollen.

Dann finden sich auf dieses Haus eingetragen:
fl. 150. Hundert und Fünfzig Gulden, die Beerend Lubbers und Nombbe Wubben laut solidarischer Verschreibung vom 14ten August 1752 dem Hero Garrels in Leer schuldig, wid zur Sicherheit der am 1sten May

1753.



1753. zu verfügbenden Bezahlung dieses Haus verpfändet haben, sind den 15ten Aug. 1752 eingetragen, von denen die Provocanten behaupten, daß sie getilgt sind, aber den letztern Inhaber der Forderung und dessen Erben oder Cessionarien ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach, weder bestimmt anzeigen, noch auch das Document selbst bringen können; daher zugleich der Herr Garrels, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, und an jenem Schulb=Post oder das darüber ausgefertigte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand= oder sonstige Betreffs=Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche vor oder längstens in dem anberaumten Termin gleichfalls persönlich oder durch einen der vorerwähnten Justiz=Commissionen ad Acta anzumelden und gesetzmäßig zu verifiziren;

widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen in Ansehung gedachter Forderung präcludiret, das Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Geben Diederum in Judio den 17ten Novemb. 1798.

Möller.

28. Auf Ansuchen des Schiffers Hinrich Noormann zu Weener, ist wegen eines, durch denselben von seinen Mit=Erben weyl. Willem Luiken und Elisabeth Hinrichs Kinder privatim erkandenen, auf dem Acker zu Weener, Ost vormals an Engelke Harms, nun an Ehlst Weepel und Cons. und West an Cornelius Janssen belegenen Hauses und Gartens cum annexis bey dem hiesigen Amtsgerichte das der Liquidations=Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb= Näher= Pfand= Dienstbarkeits= oder einem andern dinglichen Rechte an diese Immobilien Anspruch machen zu können vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in terminis den Febr. a. k. bey dem hiesigen Gerichte anzugeben, widrigenfalls

sie damit präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtsgerichte den 14ten Noobr. 1798.

29. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Eheleute Ehele Janssen und Greetje Hedden citatio edictalis wider alle und jede, welche a. f. das von weyl. Gerd Janssen Witwe, H. Nyts herrührende und von Hinrich Beerends und den Eheleuten Arend Hayen und Martje Hinrichs am 15ten Octob. 1791 an den Provocanten privatim verkaufte, bey der Ekeker Mühle im Noorber Klust 6te Kort sub No. 626. stehende Haus nebst Garten ein Eigenthums= Pfand= (No. 28. N u a n n n n n n) Dienst=



Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, zum termino reproductionis & annotationis von 9 Wochen & praecclusivo auf den 30sten Jan. a. l. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen, auf beede des Hauß cum annexis präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia den 16ten Novbr. 1798.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

30. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Jppe L. Poppinga citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Dntje Tjardts am 28sten Septbr. a. c. an den Fibbe Poppinga privatim verkaufte und von diesem darauf am 16ten Oct. c. an den Provoconten in Eigenthum übertragene im Oster Klust 8te Kott sub No. 129 an der großen Stadsbrücke stehende Hauß nebst Scheune, Garten und sonstigen Annexen ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, zum termino reproductionis & annotationis von 3 Monaten & praecclusivo auf den 5ten März a. l. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Hauß cum annexis präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia den 16ten Novbr. 1798.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

Citatio Edictalis.

1. Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Greetje Tammen zu Besteracum wider ihren angeblich seit 23 Jahren von ihr sich entfernt gehaltenen Ehemann Albert Hinrichs, von dessen Leben und Aufenthalt sie seit 15 Jahren keine Nachricht erhalten haben will, die öffentliche Vorladung erkannt. Es wird demnach gedachter Albert Hinrichs hiemit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino peremptorio den 6ten Febr. 1799. Vormittags um 9 Uhr allhier auf der Regierung vor dem Deputato Regierungs-Auscultatore Sassen entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen seines Lebens und Aufenthalts, auch mit hinlänglicher Instruction versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, sich über das Ehescheidungs-Gesuch vernehmen zu lassen, unter der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens, die bösliche Verlassung für erwiesen angenommen und die Ehe getrennt werden soll.

Murich, den 11ten October 1798. Königl. Preuß. OstFriesische Regierung.

Noti-



Notifikationen.

1. Bey dem Gastwirth Gilbert H. de Vries im Herren-Regement zu Emden sind für sehr billige Preise zu haben: einige schöne Cabinetter nach dem neuesten Geschmack, von Mahagoni, Ambons und andere feine Holze, Spiegel-Bureau's, Schreib-Comtoiren, Commoden, Servis-Spiel- und Thee-Tische, Eckbovets von eingelegtem Holze, stehende Pendul-Uhren mit und ohne Spielwerk, ein ostindisch Porcellain Tafel-Servis, einige Dugend Stühle und sonstige gute Sachen.

2. Keiner Mammen in Hage macht hiemit bekannt, daß seine Tochter Orientje Reinders nicht bey gutem Verstande sey, mithin sich niemand mit ihr in Unterhandlungen einlassen muß, es sey Tausch oder Kauf; massen er alle von ihr gemachte Handlungen für ungültig erklären, und die von ihr verhandelten Sachen von dato an unentgeltlich zurück fordern wird.

3. Simon Jacobs in Arrel hat 100 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmer-Fellen zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Elias Hartogs zu Hage hat 130 Stück selbst geschlachte Schaaf- und Lämmer-Fellen zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

4. By den Horlogie-Maaker Jan Reinders in Leer zyn voor een civile Prys te bekoomen, heel nieuwmoodische Pandulen met Pasteleinen Civer Platen, die zoo wel op het veerendeel uirs als op het half uir slaan. Hy verzoekt een jeders gunst, en verspreckt goede Behandeling.

5. Da der Chirurgus Cassé, der über 25 Jahre in dem hiesigen Flecken mit Beyfall seine Kunst getrieben hat, vor einigen Monaten verstorben ist; und ein Königl. wöllbliches Collegium-Medicum diese Stelle nicht anders, als mit einem geschickten und erfahrenen Subjecte besetzen will: So werden diejenigen, welche zu dieser Station, die um deswillen acceptabel ist, weil

- 1) dieser Flecken mitten in dem Greetmer- und Pevsumer-Lande liegt,
- 2) in dieser Gegend kein Chirurgus sich mit der Accoucheur-Kunst abgiebt,
- 3) der Chirurgus bey gerichtlichen Untersuchungen adhibiret wird, und
- 4) seit undenklichen Jahren die Chirurgi ihr gutes Auskommen hijselbst gesunden haben,

Kunst bezeigen, aufgefordert, sich baldigst dazu zu melden.

Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 12ten November 1798.

D. Kempe.

6. Herr



6. Herr Kellner, logirt bey Berend Eilers an der gelben Mühle in Emden, offerirt sich, im Architectischen, Antikischen und ordinären Bauwesen, wie auch im Zeichnen Unterricht zu geben. Sollte auch Jemand über jedes Theil die Einsicht, oder die genauesten Theile der Architektur verlangen, oder andere Stücke bey ihm machen lassen wollen, der hat sich bey ihm selbst einzufinden.

7. Der Ausmiener Eucken in Esens sucht von Stund an oder gegen Ostern 1799 einen Menschen von pl. m. 20 Jahr alt, der das Ausruffen bey vorfallenden Ausmienerereyen wahrnehmen, auch gut mit Pferd und Wagen umgehen kann, dabey im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt ist, in Fahrlohn. Wer hierzu Lust und Geschick hat, und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich je eher je lieber persönlich, oder durch postfreye Briefe bey ihm.

8. Der Maler und Glasermeister H. J. Hoots verlanget auf Ostern einen Gesellen, bey Wochenlohn oder im Jahr, auch einen Lehrburschen von gutem Herkommen; wer dazu Lust hat, kann sich durch postfreye Briefe bey ihm melden. Esens den 14ten November 1798.

9. Ich Endesbenannter nehme mir die Freyheit dem Publico hiemit anzuzeigen: daß, da ein ungegründetes Gerücht verbreitet worden, als ob der Schmiedemeister Harbert Hauen einige reale Ansprüche, oder Denäherungs-Recht auf die Naddrst zu vermeynen hätte, dieses Gerücht aber in der größten Unwahrheit bestehet; so sehe ich mich genöthigt, solches dem hochzuverehrenden Publico hiemit anzuzeigen, und daß jeder nach wie vor bey mir einkehren könne, und verspreche ihnen zugleich die beste Aufwartung und Bedienung.

Naddrst, Amts Norden, den 13ten November 1798. Jacob Menssen.

10. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich mit sehr schönen Neujahrswünschen versehen bin, als: In Atlas und Papier geprägten, auf Atlas gedruckt mit sehr sauber illuminirten und aufgelegten Einfassungen, Landschaften, Prophezeungen, kleine illuminirte und einfarbige Bignetten mit und ohne Atlas, seidene gestickte und gemahlte Trumpfbänder, feine und ordinäre Glanz- wie auch andere Bogen, illuminirte Briefe, in welche beliebige Wünsche geschrieben werden können. Auch kann ich mit verschiedenen Sorten schöner geprägter Visitenkarten aufwarten; alles zu sehr billigen Preisen.

Murich, den 15ten November 1798. C. A. Ries, Buchbinder.

11. De Schilder Jannes L. de Haan, tot Emden, verlangd een Gezellen, en een Leerling, op aannemlyke Bedingungen, om Paaska 99 in Dienst te treden.

12. Da das Trecktesel von Murrich bis Emden jetzt mehrtheils ausgegraben, auch der Bau zweyer Schleusen beendigt ist, und zu der dritten Schluß die Materialien bereits angefahren werden, so ersucht nunmehr die Verwaltung der damit verknüpften ansehnlichen Ausgaben, die Ausschreibung des 4ten Termins der Aktion. Sämmtliche Herren Interessenten werden demnach ersucht, die 25 Stk. von jeder Aktie spätestens gegen den 20ten November d. J. in Emden an den Herrn Syndicum de Vottore und in Murrich an den Landschäftlichen Secretair Herrn Conring gefälligst bezalen zu lassen, wobei zugleich diejenigen Herren Interessenten welche noch von den vorigen Terminen in Rest geblieben sind, ganz dringend und zum letztenmal erinnert werden, die schuldigen Quoten mitzutragen, weil zum Nachtheil der Societät darunter nicht weiter nachgesehen werden kann, vielmehr nach Ablauf dieser Frist eine gerichtliche Vertheilung die unausbleibliche Folge seyn wird.

Emden und Murrich den 15ten November 1798.

Die Direktion der Treckfabriks-Societät.

13. Bey nunmehr beynahe beendigter Grabung des Treckfabriks-Kanals, von Murrich nach Emden, ist es nothwendig, daß von den Herren Interessenten verschiedenes wegen der Einrichtung einer interimistischen Fahrt, bis die Schichten wirklich in Gang kommen, der Häuser auf Halbweg und bey den Schleusen, wegen Bestimmung der Anfuhr bey Murrich, und mehreren wichtigen Sachen beschloffen und festgesetzt werde. Zu diesem Zweck werden sämmtliche Herren Interessenten auf Sonnabend den 15ten December c. verabladet, des Nachmittags um 5 Uhr, im Gasthose zum schwarzen Bären in Murrich sich einzufinden, und ihre Stimmen darüber abzugeben, oder abgeben zu lassen. Die Nichterscheinenden werden mit ausdrücklicher und bestimmter Vollmacht ihre Mandatarien versehen, indem man sich hiernächst in keine Demonstrationen über das, was von den Anwesenden beschloffen werden möchte, weiter einlassen wird.

Murrich den 15ten November 1798.

Die Direktion der Treckfabriks-Societät.

14. Wenn jemand in hiesiger Provinz: Blochs ökonomische Naturgeschichte der Fische mit illuminirten Kupfern, besitzen möchte, so ersucht der Kriegs-Kommissair Freese inländisch, ihm selbige, und vorzüglich das Heft, darin die Beschreibung der Fische hiesiger Gegend und der Nord-See vorkommt, wozu auf allerhöchsten Befehl, von hier aus, Nachrichten eingesandt werden müssen, auf einige Zeit, zu seinen topographischen Arbeiten, zu leihen. Mit dem verbindlichsten Dank soll solches, nach gemachten Gebrauch, zurückgeliefert werden.

15. Nach-

15. Nachdem in der Nacht am 3ten des verg. M. Oct. das von Königsberg mit einer Ladung Waizen nach Hamburg bestimmte Auf-Schiff die 3 Gebihrer, geföhrt durch den, eigentlich zu Emden zu Hause gehörigen Schiffer Glas Hays, Kunitz, in einem sehr starken Sturm an den Vornhollmischen Küsten verunglückt, und die an das Ufer getriebene ertrunkene Mannschaft nebst der Frau und dem Kinde des Schiffers bereits auf dem Kirchhofe zu Nezen begraben worden, und von dem vorgefundenen Nachlasse der Ertrunkenen ein vollständiges Verzeichniß von Obrigkeit wegen verfertigt worden; so können sich die Verwandte, welche einiges Erbrecht daran zu haben vermeynen, in der hiesigen Königl. dänischen Agentur und Consulat melden, und basebst das Nähere, zufolge einer aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Copenhagen, erhaltenen Instruction, vernehmen.

Bremen, den 10ten November 1798.

Daniel Christian Lappenberg, Königl. Dän. Agent und Consul.

15. Es wird bey einer Herrschaft auf dem Lande, auf bevorstehenden Ostern, ein Bedienter verlangt, welcher die Aufwartung versteht, mit Pferden umzugehen weiß und fahren kann. Derjenige so Geschicklichkeit und Lust dazu hat, kann sich bey dem Herrn Secretär Conring in Aurich melden.

17. Een Jongman van de Reformeerde Religie oud 22 Jaaren buytⁿ Dienst, wenscht weder geemploieerd te worden om in een Heeren of aander fatsoenlyk Huys te dienen; hy heeft lange Jaaren de Manegie gepractiseerd, weet zeer geschikt met Paarden omtegaan: alsmeede deselve naar yders Smaak te dresseeren: ook kan Rytuigen zelfs met vieren ryden. Ymand zyn Dienst begeerde, kan Naricht omtrent hem bekoomen in het Noorder Hoekhuys van de Burg-Gragt te Emden. De Brieven worden franco versagt.

18. Nachdem, auf geschlossenen Vergleich in appellatorio, per Resolutionem der Hochpreisslichen Regierung vom 1sten dieses die Prodigalitäts-Erklärung des Kaufmanns Thole Gerdes Tholen wieder aufgehoben worden; so wird solches — und daß derselbe den Kaufmann Nicolaus Wilhelm Laden freywillig zu seinem Beystande erwählt habe, dieser dazu gerichtlich verpflichtet, und er ohne dessen Concurrenz und Genehmigung, keine sein Vermögen betreffende Handlung vornehmen wolle und könne — hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Wittmund, im Königl. Amtgerichte den 17ten Novemb. 1798.

Möhring.



19. J. D. Wunderlich in Emden verkauft altes Porter Bier, die Bouteille zu 10 Stör. Pr. Cour. außer der Bouteille, und empfiehlt sie dem geehrtesten Publicum damit.

20. Um Collisionen zu verhüten, zeige hiemit dem Publicum an, daß ich ein Manuscript, betitelt: Denkwürdigkeiten aus der ostfriesischen Geschichte den Freunden der Geschichte, insbesondere der vaterländischen Jugend zur belehrenden Unterhaltung gewidmet, fertig liegen habe. Diese Schrift wird ohngefähr 20 Bogen ausmachen und die allerinteressantesten Begebenheiten mit moralischer Tendenz enthalten. In kurzem wird von derselben in unsern Wochenblättern eine nähere Anzeige geschehen.

Ebens am 20sten Novbr. 1798. C. M. Hafner.

21. Deeze en meer andere nieuwe Boeken zyn by my te bekoomen
Stuart Romeinsche Geschiedeniz 12 Deelen 45 gl. in hollans Geld — Reize van de Jongen Anacharsis door Griekenland, 6 Deelen met veel Fraaie Plaatjen 21 gl. Mosheims Heilige Leereeden, 6 Deel. 8 gl. Hermes Leerreeden 4 Deel. 6 gl. 10 St. Steen Meyer Leerreeden 1 gl. 18 St.

Nieuwvlieten Leerreeden en twe verhandel. 1 gl. J. van Laar de Eeuw de Reede van den Deyst T. Paine, tot nutt van het algemeen 1 gl.

Taafreelen van den Staats omwenteling in Frankryk, 5 deelen 24 gl. 10 St.

Feith Oden en Gedigten, 3 deel. 9 gl. 12 St. Cats Werken 17 deel. 37 gl. 10 St.

Beschryv. van den Ryhnstroom 2 druk met Plaatjen 4 gl. 16 St.

Vaerlandsche Historie met Plaatjen 2 gl. 10 St. Subrer onderwys in den Goddienst 1 gl. 10 St.

Kieselbach het gebe 1, 1 gl. 8 St. Backers Mengelingen mit myne Portofilje, 1 deel. 3 gl. 12 St.

Petit Frans Vocabularie 1 gl. 1. W. Arcanholz England, 3 deel. 5 gl. 8 St.

Hazeus Stichtelyke Gezangen, 1 deel. 1 gl. S. v. Emdre Godsdien. huisger. 3 deel. 6 gl. W. Palei

verdediging der Histr. v. Ap. Paulus 2 gl. Brands Taal-dicht en Letterk. Magazien, 4 deel. geb. halv Fransband 9 gl. 16 St.

Klinkenberg de Bybel, 6 deel. 12 gl. Moens Vrugte der eenzaamheid, 1 gl. 5 St.

Witting Stof tot onder houding, 15 St. Genæue Untersuchung des Betragens der Haupt-

Anführer der holländischen Revolution gegen den Prinzen und das Haus von Oranien, 13½ St. als meede ook veel Kalender en Nieujaars-Wünsche.

G. C. Goljenboom, Boekhandelaar in de Nodder Straate a Emden.

22. Tägliches Taschenbuch für alle Stände auf das Jahr 1799, in roth

Leber, mit einer Brieftasche versehen, schön eingebunden in Taschenformat, der

Preis ist 45 Stbr. Der Inhalt ist wie folget: 1) Eine Fluss-Karte von Deutsch-

land. 2) Von den Finsternissen und andern merkwürdigen Himmelserscheinungen

des



des Jahres 1779. 3) Zeit- und Festrechnung auf das gemeine Jahr 1799. 4) Monats-: el. 5) Calendar der Juden. 6) Neuer französischer Calendar. 7) 53 doppelte Seiten zur Einnahme, Ausgabe und Anmerkungen auf jeden Tag des 1799ten Jahres eingerichtet. 8) Drey der C. bey. 9) Darstellung, was eine Orts-Bewandlung auf der Erde am Himmel hat. 10) Von der Sonne, dem Mond und den Planeten. 11) Die vorzüglichsten Europäischen Flüsse Deutschlands. 12) Von dem Meere. 13) Statistische Notizen. 14) 772 Postrouten, zu welchen 42 größtentheils Städte Deutschlands als Mittelpunkt angenommen sind; mit Angabe der Meilenzahl von einer Station zur andern, und Hinweisung in die entferntesten Staaten, (von neuen durchgehen und mit 10 Routen vermehrt). 15) Post-Nachrichten für Reisende in Deutschland. 16) Post-Nachrichten für Reisende außer Deutschland. 17) Vergleichung der Weiden. 18) Angabe der Geleise in verschiedenen Ländern. 19) Verzeichniß der in einigen Ländern Europas üblichen Längen- und Flächenmaasse, Geweide- und Weinmaass, Gewicht und Münzen. 20) Nachrichten von dem neuen französischen Gewicht. 21) Vergleichungstafel der neuen französischen Maße, dem Gewicht, mit der Alten. 22) Bestimmung des Werths der bekannten in- und ausländischen Münzen nach den 20 und 24 Guldenfuß, und in Louisd'or u. 6 Rthlr. 23) Gewicht verschiedener Geldsorten, von 50 bis 20000 Rthlr. 24) Aufschlüsselungstabelle, den Reichsthaler in Reichsgulden, und den Reichsgulden in Reichsthaler. 25) Tabelle, wie sich der Sächsischer Thaler gegen den Reichsthaler, den Louisd'or u. 6 Rthlr. gerechnet, verhält. 26) Tabelle, wie sich der Reichsthaler gegen den Sächsischen verhält. 27) Besondere Zahlenbenennungen. 28) Reduction des 20 Guldenfußes in 24 Guldenfuß, von 1 Kreuzer bis zu 100 Gulden. 29) Reduction des 24 Guldenfußes in 20 Guldenfuß. 30) Interesse-Rechnung von 1 Jahr und 1 Monat zu verschiedenen Procenten. 31) Die Europäischen Regenten nach ihrer Rangstufe und Würde. 32) Verzeichniß einiger Messen und Jahrmärkte, die zu haben bey G. G. Mäcken, Buchhändler in Leipzig.

23. By C. F. Billker te Greetshyl is te bekomen Verhandeling over de Wedergeboorte door den Heer J. Wiberpoon D. D. uit het Engelsch, met een Voorbericht van Wylen P. Chevallier in leven hogheleeraer in de Godge-lartheid van de Universiteit van Stad en Lande. Voor den geringen Prys van 2 gl. Cour. als mede. De eenige Weg tot de ware Gelukzaligheid, daar eik Mensch vatbaar voor is, door J. S. Putter. Waar by gevoegt is jets voor alle Standen, ofte Verwoog voor de getrouwe waarneeming der Plichten van elks Beroep en stan, als de dagelykche hoofdbezigheid van elken Mensch. Mede voor den geringen Prys van 2 gl. Cour. Verder is by denzelven te be-

kop.



komen Muntinghe over de Psalmen 3 Deelen voor 12 gl. Cour. Steentoyen
 Leerredenen voor 2 gl. holl. Hermes Leerredenen 4 Deelen voor 6 gl. 13 St.
 holl. Mosheim Leerredenen 6 Deelen voor 8 gl. holl. Meentlinge over de
 Spreuken voor 3 gl. 14 St. holl. Hinloopen vervolg van overdenkingen 2de
 Stukje 6 St. holl. Uitgeleezene Verhandelingen over de Wysgeerte en fraaye
 Letteren getrokken uit de Werken der koninglyke Academie der Weetenfchap
 pen te Berlyn en uit het franckh vertaald, met Byvoegzels vermeerdert door
 J. F. Heunert. 6 Deelen voor den zeer geringen Prys van 3 gl. holl. van Loo
 nieuwe Leerredenen 1 & 2 Deel. voor 4 gl. 16 Str. holl. Hinloopen Leer-
 redenen, 2 gl. holl.

24. Wann unterzeichneter Landbaumeister zur Ausverbingung der erforderlichen Holz, Steine, Kalk, Eisen u. Materialien, und deren Verarbeitung, sowohl zu denen neu, als Reparations Wasser und Landbauten des Amts Murrich und Greesfiel pro 1798 Terminum in Murrich, auf den 29sten d. M. Vormittags prächt um 9 Uhr, im Wirthshause zum blauen Hause vor dem Rorder Thor, in Greesfiel aber auf den 1sten December d. J. um gleiche Zeit, in des ic. Sieghbrands Behausung, mit denen wohlthätlichen Rentheynen gemeinschaftlich festgesetzt hat, so wird solches denen Lieferanten, Annehmern und Duvriers, welche gute Materialien und thätige Arbeit für gedachte beyde Königl. Aemter, nach denen ihnen zuvor bekannt zu machenden Conditions, zu liefern und zu fertigen Lust tragen, hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Murrich, den 21sten November 1798.

Deuth.

25. By de Coopman Joseph Josna Levy tot Emden is te bekoomen
 aBerhande. Zoorten van Soldt, en ingelegte in Asien Augurken, de 100
 26. 27 St. beste Soort, versprackt goede Bediening.

26. Dem geehrten Publicum mache hiedurch bekannt, dass bey mir
 verschiedene Sorten der schönsten Robellen von Neujaars-Wünschen für sehr billige
 Preise zu haben sind.

Keer den 20sten Novbr. 1798.
 Sternsdorff, Buchbinder.

27. Es ist mir ein schwarzbunter Hühnerhund zugelassen, wer an demselben
 einen eigenthümlichen Recht nachzuweisen im Stande ist, der kann denselben
 nach genauer Bezeichnung und Gestattung aller Kosten innerhalb 14 Tagen wieder
 (No. 49. 00000000) m



in Empfang nehmen, weil ich nach Ablauf dieser Frist nicht weiter dafür aufkommen werde.

Witten den 22sten November 1798. *Harmanus Brian.*

28. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Witten und zu Esens affigirten Subhastations-Patente, soll des Gerjet Claessen Wittwe Maria Gersjts nachgelassene bey dem Verdumer alten Deich belegene Warffstätte als Haus und Garten, so auf 160 Rthlr. in Gold eiblich gewürdiget worden, in einem Termin den 23sten Jan. 1799. des Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst, öffentlich feilgebothen, und an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausstiener Druken gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Witten im Königl. Amtgericht den 20sten Novemb. 1798.

Wdhring.

St e c k b r i e f e.

1. Ein hier auf Requisition über Gerichte zu Enschede arretirter des Diebstahls beschuldigter Mensch Hubertus Braun, 46 Jahr alt, aus Meinigen gebürtig, ziemlich groß, stark von Körper, kurzen schwarzen Haaren, bey seiner Entfernung eine grüne manchesterne Hose und Weste tragend, einen braun tuchenen Rock, weiß wollene Strümpfe und Schuhe mit ledernen Riemen gebunden — hat mittelst gewaltsamer Erbrechen des Gefängnisses Gelegenheit gefunden, in dieser Nacht der Haft zu entkommen. Wir requiriren deshalb alle Obrigkeiten auf diesen gefährlichen Menschen Acht geben und im Betretungsfall solchen an uns abliefern zu lassen. Leer im Amtgericht den 20. Novbr. 1798.

2. Der hieselbst, wegen in Rotterdam verübten Diebstahls, in Arrest gebrachte Cornelis Bouwens, hat Mittel gefunden, aus seinem Arreste zu entweichen. Wir ersuchen daher alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, in subsidium juris selbigen im Betretungs-Falle zu apprehendiren und anhero transportiren zu lassen.

Der Entwichene ist kurz, gedrungen und von guter Bildung, ohngefähr 35 Jahr alt, hat ein gutes Ansehen, lebhaft, blaue Augen, braune, ziemlich kurze, im Bogen zusammenlaufende Augbraunen und einige kleine Warzen am Kinn. Er ist stink auf den Beinen, hat einen festen Gang, doch geht er auch zuweilen tiefdenkend, und alsdann ein wenig mit dem Kopfe gebückt.

Signatum Emdae in Curia den 20sten Novbr. 1798.

Tholen, Secretär.

Geburts

Geburts-Anzeige.

I. Der Prediger Jegter zu Kampen, macht hiedurch die glückliche Entbindung seiner Frau von einer gesunden Tochter, am 20sten Novbr. seinen Freunden, bekannt.

Todesfälle.

I. Het heest den Vrymagtigen God behaagd onzen braven Vader J. W. Kahrel heden nagt in den Ouderdom van byna 86 jaren door enen zagten dood in de zalige Ewigheid, gelyk wy hopen, overtebrengen; van dit ons treffend Sterygeval geven wy hier door Kennisse aan alle onze Vrienden en goede Vrienden.

Wenigermoor, den 14. Novemb. 1798.

A. W. V.

J. L. C. Kahrel. J. J. C. Kahrel.

Am 17ten dieses, des Abends 8 Uhr, hat mein innigstgeliebter Ehemann, nach einer ansehnlichen 7tägigen Krankheit, im 48ten Jahre seines Alters, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem ich mit demselben 13 Jahre, einen vergnügten Ehestand geführt.

Diesen für mich und meinen Vater sehr traurigen Verlust, mache ich meinen Verwandten und guten Freunden hierdurch, unter Verbittung aller Beyweidberaugungen, bekannt.

Jever, den 15ten Novbr. 1798.

Wittve Bauereisen, geborne Gruben.

3. Diesen Nachmittag, um halb 3 Uhr starb, nach einem rowdentlichem Krankentager an der Gicht und den Folgen einer Brustkrankheit, meine geliebte Frau, Siebentie Gerdes Mängenhose im 61sten Jahre ihres Alters, und im 31sten Jahre unseres Ehestandes. Diesen für mich schmerzhaften Todesfall mache ich hiedurch meinen Verwandten und Freunden bekannt, und halte mich von ihrer Theilnahme, ohne schriftliche Beyleidsbezeugungen versichert.

Pewsum den 19ten Novbr. 1798.

H. Peters.

Lotter



Lotterie-Sachen.

I. Es ist mir Loos in der 2ten Classe 9ter Königl. Berliner Classen-Lotterie abhänden gekommen, von Nro. 23202. Der Finder obgedachten Looses wird ersucht, es mir wieder einzuhändigen, denn der etwa darauf fallende Gewinn wird an niemand weiter als den wahren Besizer, welcher die vorhergehenden Classen gespielt hat, ausbezahlt.

Murich den 18ten November 1798.

Jacob Feiblmann.

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

